



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Fachbereich	· Veterinär- und
oder Dienststelle	· Lebensmittelüberwachung
Dienstgebäude	· Miselohestr. 4
Sachbearbeitung	· [Redacted]
Tel. 02 14/406-0	· [Redacted]
Durchwahl 406	· [Redacted]
Telefax 406	· [Redacted]
Ihr Zeichen/vom	· [Redacted]
Mein Zeichen	· [Redacted]
Tag	· 14.04.2020

Per Postzustellurkunde

Herrn

[Redacted]

Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, -VIG -)

Ihr Antrag nach § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 VIG über den Betrieb Café Curtius, Beethovenstr. 2, 51375 Leverkusen

Bescheid über die Entscheidung zu dem vorliegenden Antrag auf Herausgabe der begehrten Informationen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG

Sehr geehrter Herr [Redacted]

Sie haben bei mir am 30.05.2019 für den o.g. Betrieb über die Online-Veröffentlichungsplattform „Topf Secret“ ein auf das VIG gestützten Antrag auf Herausgabe entsprechender Kontrollberichte im Falle von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften gestellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht für Sie, als Antrag stellende Person ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch auf freien Zugang zu den angefragten Daten.

Ich bin als auskunftspflichtige Stelle in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags zuständig und habe folglich über Zulässigkeit der Gewährung der beantragten Informationen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 06.03.2020 habe ich den Lebensmittelunternehmer zu dem obigen Antrag ordnungsgemäß angehört und ihn gebeten, mir bis zum 25.03.2020 mögliche Gründe vorzutragen, die die Herausgabe der begehrten Information beschränken oder gänzlich ausschließen. Von diesem Äußerungsrecht hat der Lebensmittelunternehmer keinen Gebrauch gemacht. Entgegenstehende private Belange wurden



mir demnach nicht vorgebracht. Weiterhin sind mir keine entgegenstehenden öffentlichen Belange ersichtlich. Mir liegen demnach keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe in Sinne des § 3 VIG vor. Mögliche Ablehnungsgründe Ihres Antrags sind darüber hinaus ebenfalls nicht ersichtlich. Nach Abwägung über das bestehende öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Daten mit dem Interesse des Lebensmittelunternehmers an einer Ablehnung der Herausgabe der begehrten Informationen, musste das Individualinteresse hinter dem öffentlichen Informationsrecht zurückstehen.

Nach alledem liegen nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung der von Ihnen begehrten Informationen vor und dem Antrag auf Herausgabe der Daten muss entsprochen werden.

Zur Wahrung seiner Rechte muss ich meine Entscheidung dem Lebensmittelunternehmer bekanntgeben, damit dieser ggf. Rechtsmittel einlegen kann. Daher kann ich zunächst nur eine Entscheidung dem Grunde nach treffen. Sollten seitens des Lebensmittelunternehmers Rechtsmittel gegen meine Entscheidung eingelegt werden, werde ich Sie hierüber entsprechend informieren. Falls keine Rechtsmittel erhoben werden, gehen Ihnen die begehrten Informationen in einem gesonderten Schreiben unaufgefordert zu. Ich bitte Sie daher, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage abzusehen.

Gebührenerhebung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Enthält der Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit der zuständigen Stelle der Stadt Leverkusen in Verbindung zu setzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies nicht den Lauf der Klagefrist beeinflusst.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

